

Merkblatt

Rückerstattung aus dem Nachlass

Sehr geehrte ZusatzleistungsbezügerInnen

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Rückerstattungspflicht der Ergänzungsleistungen (EL) sowie von kantonalen und städtischen Leistungen wie kantonale Beihilfen (BH) und Zuschüsse (ZU) sowie Gemeindezuschüsse (GZ) informieren. In einem ersten Schritt wird die Rückerstattung der Ergänzungsleistungen geprüft, in einem zweiten Schritt die Rückerstattung der kantonalen sowie städtischen Leistungen.

Rückerstattung von Ergänzungsleistungen (EL) (Art. 16a ELG)

Rechtmässig bezogene EL sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten.

Die Rückerstattungspflicht der Erben umfasst sowohl die jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wie auch die vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten.

Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40'000.00 übersteigt.

EL-Leistungen, die vor dem 1. Januar 2021 bezogen wurden, sind nicht rückerstattungspflichtig.

Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist der Netto-Nachlass (Brutto-Nachlass abzüglich Schulden) zum Todeszeitpunkt der EL-beziehenden Person und bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten.

Kosten, die erst nach dem Tod der EL-beziehenden Person entstehen (z.B. Todesfallkosten), bleiben unberücksichtigt. Um die Höhe des Nachlasses zu ermitteln, können herangezogen werden:

- ein durch die zuständige Behörde erstelltes Inventar
- falls kein Inventar erstellt wurde, die unterjährige Steuererklärung oder –veranlagung
- sämtliche Kontosalen per Todestag von der EL-beziehenden Person

Für den Fall, dass keine Unterlagen vorhanden sind, ist auf das Vermögen gemäss der letzten EL-Berechnung abzustellen.

Rückerstattung kantonale Beihilfe und Zuschüsse sowie städtische Leistungen (§ 19 ZLG)

Rechtmässig bezogene Beihilfen und Zuschüsse sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten.

Massgebend für die Höhe der Rückerstattungs-pflicht sind die am Todestag vorhandenen Nachlassaktiven abzüglich den Passiven inkl. die Rückforderung aus Art. 16a ELG sowie die nach dem Tod in vertretbarem Umfang angefallenen Todesfallkosten.

Sind Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 25'000.00 übersteigt.

Bei Ehegatten sowie eingetragenen Partnerinnen oder Partnern entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

Sind keine Erben gemäss obenstehender Auflistung vorhanden und bleibt der Nettonachlass kleiner als die Summe der zu Lebzeiten bezogenen Beihilfen, Zuschüsse und Gemeindezuschüsse, muss der gesamte Nachlass für die Rückzahlung verwendet werden.

Zum Nachlass gehören auch die Zuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers an spätere Erben und Vermächtnisnehmer, soweit die Zuwendungen innerhalb von fünf Jahren vor dem Ableben erfolgten und hierfür weder eine Rechtspflicht bestand noch eine adäquate Gegenleistung erbracht wurde. Deckt die Hinterlassenschaft die Rückerstattungsforderung nicht, haften die Begünstigten für die Rückerstattung bis zur Höhe der ihnen gemachten Zuwendungen.

Die kantonalen sowie städtischen Leistungen können unabhängig vom Zeitpunkt der Ausrichtung (auch vor dem 1. Januar 2021) zurückgefordert werden.